



# Förderrichtlinie „Gebäudegrün“

zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen im Stadtgebiet  
der Kreisstadt Unna



## Inhalt

<b>Präambel</b> .....	3
<b>§ 1 Fördergegenstände</b> .....	3
<b>§ 2 Förderhöhen</b> .....	4
<b>§ 3 Antragsberechtigte</b> .....	4
<b>§ 4 Antragsstellung</b> .....	5
<b>§ 5 Bewilligungsverfahren</b> .....	5
<b>§ 6 Auszahlung; Verwendungsnachweis; Prüfung</b> .....	6
<b>§ 7 Förderbedingungen</b> .....	7
<b>§ 8 Rückforderung</b> .....	7
<b>§ 9 Datenschutz</b> .....	7
<b>§ 10 Inkrafttreten</b> .....	8

Der Rat der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 11.05.2023 Förderrichtlinie „Gebäudegrün“ zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen im Stadtgebiet der Kreisstadt Unna beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

## **Präambel**

Auch in der Kreisstadt Unna sind die Folgen der globalen Klimaerwärmung immer mehr zu spüren, beispielsweise in Form häufigerer Starkregenereignisse oder langanhaltender Hitzephasen. Versiegelte Flächen und fehlendes Grün verstärken die Hitze- und Hochwasserproblematik zusätzlich.

Begrünte Dächer und Fassaden stellen dabei nicht nur einen rein optischen Gewinn für das Stadtbild dar. Kaum eine andere Baumaßnahme verbindet eine derart große Vielzahl positiver Effekte, die sich meist schon innerhalb kurzer Zeit bemerkbar machen:

- Verbesserung des Stadtklimas (Reduzierung der Temperaturen an heißen Sommertagen)
- Hochwasserschutz und Entlastung des städtischen Kanalsystems durch Rückhalt von Niederschlägen
- Schaffung von wertvollen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere
- Bindung und Filterung von Feinstaub und Luftschadstoffen
- Aufwertung des Wohn- und Arbeitsumfelds durch großflächig einsetzbares Gestaltungselement

Das Förderprogramm „Gebäudegrün“ ist Bestandteil des integrierten Klimaschutzkonzeptes, dessen Umsetzung am 05.05.2022 durch den Rat der Kreisstadt Unna beschlossen wurde (Vorlage 0502/22).

Über das Gründachkataster des Regionalverbandes Ruhr sind Informationen zur grundsätzlichen Eignung einzelner Dächer für eine Begrünung einzusehen. Das Kataster kann unter dem folgenden Link über die Webseite der Kreisstadt Unna aufgerufen werden: <https://www.unna.de/klimaschutz/gruendachkataster>

Eine Prüfung der technischen Voraussetzungen des jeweiligen Gebäudes bzw. Gebäudekörpers in Bezug auf Statik und Traglast kann grundsätzlich nicht durch die Verwaltung der Kreisstadt Unna geleistet werden. Diesbezüglich sollten Antragstellende sich im Vorfeld der Maßnahmenplanung bei einem Fachunternehmen informieren.

## **§ 1 Fördergegenstände**

### **(1) *Dachbegrünung:***

Gefördert werden Kosten für die Bepflanzung mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung von bestehenden Dächern sowie Ausgaben für die Planung im Zuge der

Maßnahmenumsetzung. Dies umfasst insbesondere Sachausgaben und Ausgaben für Investitionen für bauliche oder technische Maßnahmen sowie Ausgaben für Fremdleistungen hinsichtlich Planung und Installation durch hierfür nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal. Alle Ausgaben müssen sich unmittelbar der Projektumsetzung zuordnen lassen.

Zuwendungsfähig sind insbesondere

1. alle angemessenen Ausgaben für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen, wobei die Substratschicht einen Mindestaufbau von 8 cm haben muss; und
2. Ausgaben für Entwurf und Planung der Maßnahme.

(2) *Fassadenbegrünung:*

Gefördert werden boden- und wandgebundene Fassadenbegrünungen bei geeigneten Gebäuden und baulichen Anlagen inkl. Ausgaben für Entwurf und Planung. Hierzu gehören Fassadenbegrünungssysteme, Pflanzen und Pflanzmaßnahmen sowie vegetationstechnische Arbeiten zur Herstellung eines geeigneten Pflanzbereichs und vorbereitende Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Installation stehen (Entsiegelung/Bodenaustausch). Voraussetzung für eine wandgebundene Fassadenbegrünung ist die Bewässerung mit Regenwasser. Es sind grundsätzlich heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.

(3) Nicht zuwendungsfähig sind

1. Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind;
2. Ausgaben für statische Verbesserungen;
3. Eigenleistungen, wie unbezahlte freiwillige Arbeiten und /oder Sachleistungen, einschließlich Sachspenden;
4. Finanzierungskosten, wie Aufwendungen die in Zusammenhang mit der Beschaffung finanzieller Mittel entstehen; sowie
5. die Umsatzsteuer, wenn die antragstellende Person vorsteuerabzugsberechtigt ist.

## **§ 2 Förderhöhen**

Die Höhe des Zuschusses für die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 beträgt 50 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 50,- € je Quadratmeter begrünter Fläche. Die maximale Fördersumme beträgt 1.500,- €.

## **§ 3 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind private Eigentümer\*innen von Wohn- oder Nichtwohngebäuden innerhalb des Stadtgebietes der Kreisstadt Unna.

## **§ 4 Antragsstellung**

- (1) Der Antrag ist online über das Serviceportal der Kreisstadt Unna zu stellen. Dabei ist zu versichern, dass alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (insbesondere baurechtliche Genehmigungen und denkmalrechtliche Erlaubnisse) vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Wohnungseigentümer haben zu versichern, dass die Zustimmung der Wohnungseigentümergeinschaft vorliegt, soweit diese erforderlich ist. Gemäß den Vorgaben der De-minimis-Beihilfen müssen Unternehmen bei der Antragstellung andere bereits (teil-)bewilligte Fördergelder angeben. Die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Förderrichtlinie ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden.
- (2) Weiter sind in Form von PDF-Dokumenten im Rahmen des Online-Antrages folgende Nachweise beizufügen:
  - Fotos des Ist-Zustandes des zu begrünenden Daches bzw. der Fassade;
  - Eigentumsnachweis (z.B. Grundbuchauszug, Grundsteuerbescheid);
  - Kurzbeschreibung des Vorhabens;
  - Plan oder maßstäbliche Skizze, dem die für die Begrünung vorgesehene Fläche sowie die weitere Gestaltung und Nutzung eindeutig entnommen werden kann;
  - Mind. ein Angebot eines Fachbetriebes über die auszuführenden Arbeiten. Dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## **§ 5 Bewilligungsverfahren**

- (1) Die Bearbeitung erfolgt nach dem Eingangsdatum der Anträge. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag vollständig vorliegt.
- (2) Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere zum gleichen Zeitpunkt eingegangene Anträge vor und die Haushaltsmittel sollten für diese beantragten Förderungen nicht mehr ausreichen, so entscheidet das Losverfahren.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (4) Bewilligung und Ablehnung werden schriftlich bzw. per E-Mail mitgeteilt (Bewilligungs-/Ablehnungsbescheid).

- (5) In Ausnahmefällen kann die Kreisstadt Unna auf Antrag dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zustimmen. Daraus ist jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses abzuleiten.

## **§ 6 Auszahlung; Verwendungsnachweis; Prüfung**

- (1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise an die im Antrag angegebene Bankverbindung.
- (2) Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist das Vorliegen eines bestandskräftigen Bewilligungsbescheides sowie ein entsprechender Zahlungsnachweis. Sofern der Rechnungsbetrag von dem im Kostenvoranschlag genannten Angebot abweicht, wird der Förderbetrag den in § 2 genannten Grundsätzen im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel angepasst.
- (3) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Durchführung der Maßnahme sind der Kreisstadt Unna folgende Unterlagen in Kopie vorzulegen:
- Rechnungen und sonstige Ausgabenbelege
  - Zahlungsnachweis
  - Eine Fotodokumentation über die abgeschlossene Maßnahme
- (4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.
- (5) Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen erhalten. Die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- (6) Die Fördernehmer\*innen haben die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- (7) Geförderte Maßnahmen müssen mindestens für 10 Jahre nach Anerkennung des Verwendungsnachweises gepflegt, erhalten und unterhalten werden (Zweckbindung). Im Falle eines Eigentümer\*innenwechsels sind die Pflichten auf den\*die neue\*n Eigentümer\*in zu übertragen. Die Kreisstadt Unna ist während der Zweckbindungsdauer zu Prüfungen der durchgeführten Maßnahme vor Ort, auch durch von ihr beauftragte Dritte, berechtigt.

## **§ 7 Förderbedingungen**

- (1) Geförderte Maßnahmen müssen auf dem Gebiet der Kreisstadt Unna umgesetzt werden.
- (2) Gefördert werden ausschließlich durch qualifizierte Fachunternehmen ausgeführte Maßnahmen. Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben, bspw. DIN-Normen und Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (Dach- und Fassadenbegrünungs-Richtlinien), sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen.
- (3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn
  1. die Maßnahme ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Kreisstadt Unna bereits vor Bewilligung der Förderung begonnen wurde (vorzeitiger Maßnahmebeginn). Als Maßnahmebeginn gilt die Beauftragung von Bauleistungen bzw. die Beschaffung von Baumaterialien und -teilen;
  2. die Maßnahme ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (insbesondere baurechtliche Genehmigung oder denkmalrechtliche Erlaubnis) begonnen oder durchgeführt wurden;
  3. für die Maßnahme Fördermittel des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder anderer öffentlicher Fördergeber in Anspruch genommen werden (Ausschluss der Doppelförderung);
  4. die Begrünungsmaßnahme in Bebauungsplänen festgesetzt ist bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurde
  5. die Maßnahme an Neubauten (bis zu 5 Jahren nach Bauabnahme) erfolgen soll
  6. die begrünte Fläche nicht mindestens eine Größe von 10 Quadratmetern umfasst (Bagatellgrenze).

## **§ 8 Rückforderung**

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Förderbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird. In diesem Fall ist der Förderbetrag anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des Nutzungszeitraumes zu erstatten und zu verzinsen (§ 49a VwVfG NRW).

## **§ 9 Datenschutz**

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 4 und dem Nachweis nach § 6 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

- (2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreisstadt Unna in Kraft.